



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN.

Stand: April 2021

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Die nachfolgenden Inhalte gelten für jede Geschäftsbeziehung zwischen FREEALEX vertreten durch Alex Enns (im Folgenden *Freelancerin* genannt) und der auftraggebenden Person, soweit die auftraggebende Person Unternehmer:in im Sinne des §14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich gemäß diesen Geschäftsbedingungen. Hiervon abweichende Regelungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich getroffen und von uns schriftlich bestätigt sind.

§ 2 ANGEBOTE, VERTRAGSABSCHLUSS

Unsere Angebote sind freibleibend. Die Auftragserteilung ist formfrei und insbesondere durch die auftraggebende Person persönlich möglich. Jede Anweisung (schriftlich / mündlich / konkludent) seitens der auftraggebenden Person oder ihrer bevollmächtigten Person zur Leistung durch die Freelancerin gilt als Auftragserteilung. Der Vertrag kommt erst durch die Annahme der Auftragserteilung durch die Freelancerin zustande. Diese kann ausdrücklich, insbesondere durch die Zusendung einer Auftragsbestätigung, oder gemäß § 151 BGB ohne ausdrückliche Erklärung, insbesondere durch Beginn der Auftragsbearbeitung, erfolgen. Die Freelancerin ist berechtigt, Unteraufträge zu erteilen.

§ 3 LEISTUNGSUMFANG UND ZUSAMMENARBEIT

Umfang und Details der gegenseitig geschuldeten Leistungen sowie der konkreten Rechte und Pflichten der Parteien ergeben sich aus der jeweiligen Beauftragung in Verbindung mit diesen AGB. Leistungen für die auftraggebende Person werden grundsätzlich gemäß dessen mündlicher oder schriftlicher Anforderung durchgeführt. Wir behalten uns das Recht vor, Aufwandsfreigaben explizit einzufordern.

§ 4 VERGÜTUNG

Alle Leistungen, insbesondere Konzeptionen, Beratung, Entwicklung, Gestaltung und Projektmanagement erfolgen gegen Vergütung. Ohne anderweitige Vereinbarung gelten die Honorare wie in der jeweils aktuellen Preisliste als vereinbart. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind alle Leistungen nach Zeitaufwand zu vergüten. Die Leistungen werden gegenüber der auftraggebenden Person in einer detaillierten Leistungsübersicht ausgewiesen.

Die in der Auftragsbestätigung genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die zugrunde liegenden Auftragsdaten unverändert bleiben. Die Freelancerin berücksichtigt Anpassungs- und Änderungswünsche der auftraggebenden Person, die nach Annahme der Kostenkalkulation / Angebot, jedoch vor der finalen



Abnahme entstehen. Je nach Umfang können zusätzliche Kosten anfallen, auf die wir die auftraggebende Person hinweisen werden. Beispiele für kostenpflichtige Änderungen (nicht abschließend): Technische Änderungen, die vor der Abnahme entstehen (z. B. wegen geänderter gesetzlichen Vorgaben, Browser-Updates); Änderungen, die sich aus neuen Geschäftsfeldern, Produkten, etc. ergeben; Geschmackliche Änderungen; Rückfragen bzw. Abstimmungen über den geschätzten Beratungsbedarf hinaus (entweder im Angebot genannte Beratungszeit oder wenn nicht angegeben, entfallen 10 % auf die Beratung); Abstimmungen mit Drittanbietern über die veranschlagte Beratungszeit hinaus.

Preise werden in EURO angegeben und sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, Preise, die keine Mehrwertsteuer enthalten. Die Freelancerin kann Rechnungen und Zahlungserinnerungen auf elektronischem Wege übermitteln. Alle vertraglich vereinbarten Vergütungen verstehen sich, soweit relevant, exklusive Verpackung und Transport. Auslagen, Spesen und Reiseaufwendungen, die die Freelancerin im Rahmen des Auftrags entstehen, sind von der auftraggebenden Person zu tragen und werden gemäß Preisliste abgerechnet.

Der Rechnungsbetrag ist innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Skonto wird ausschließlich in der auf der Rechnung angegebenen Weise gewährt. Bei mehreren Forderungen oder bei Forderungen in einem Kontokorrentverhältnis zu unserer auftraggebenden Person werden Zahlungen, die nicht näher bezeichnet werden, stets zur Begleichung der ältesten Forderung im Sinne des Gesetzes verwendet.

§ 5 FREMDLEISTUNGEN

Fremdleistungen- und Nebenkosten, wie die Kosten für die Beauftragung von Fotografen, Produktionen, Motiondesignern u. ä. sowie Aufwendungen für Telefon, Telefax, Farbkopien, Kurier, Reisespesen u. ä. sind gegen Nachweis gesondert zu vergüten, wenn nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Die Freelancerin ist berechtigt, eine dem Leistungsvolumen des Auftrages entsprechende Materialpauschale für Telefon, Farbkopien ohne Nachweis in Rechnung zu stellen. Diese Pauschale beträgt, sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben, 5 % des jeweiligen Auftragsvolumens.

Die Freelancerin ist berechtigt, alle zur Auftrags Erfüllung erforderlichen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung der auftraggebenden Person zu vergeben. Die Freelancerin ist diesem Falle lediglich Vertreter und reicht die Rechnungen nach Prüfung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit an die auftraggebende Person zur Bezahlung weiter. Für die Koordination von Fremdleistungen im Sinne der Ziffer 5 berechnet die Freelancerin ein Mark-Up von 15 % auf sämtliche Netto-Vergütungen für Fremdleistungen, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.

§ 6 ZAHLUNGSWEISE

Die Zahlung hat in bar oder mittels Bank- oder Postüberweisung zu erfolgen. Schecks und Wechsel werden nicht angenommen. Diskont und Spesen trägt die auftraggebende Person.



§ 7 ZAHLUNGSVERZUG

Gerät die auftraggebende Person mit einer fälligen Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, wird insbesondere eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der auftraggebenden Person bekannt, sind wir berechtigt, Vorauszahlungen und sofortige Zahlungen aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen zu verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückzuhalten sowie die Arbeiten an noch laufenden Aufträgen einzustellen.

§ 8 VERZUGSZINSEN

Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht berührt.

§ 9 ANNAHMEVERZUG

Die Abnahme des Gewerkes / der Ware durch die auftraggebende Person ist eine vertragliche Hauptpflicht. Befindet sie sich mit der Abnahme des Gewerkes / der Ware in Verzug und leistet sie eine angeforderte Vorauszahlung nicht, so sind wir berechtigt, einen pauschalen Schadensersatzanspruch neben etwa bereits entstandenen Fremdkosten in Höhe von 40% des Netto-Warenwertes geltend zu machen. Bei speziell für die auftraggebende Person erstellten oder gefertigten Waren gilt eine 100-prozentige Schadensersatzforderung als vereinbart.

§ 10 TREUEBINDUNG

Die Treuebindung der Freelancerin gegenüber der auftraggebenden Person verpflichtet uns zu einer objektiven, auf die Zielsetzung der auftraggebenden Person ausgerichteten Beratung sowie einer dementsprechenden Auswahl dritter Unternehmen, z. B. für Produktionsvorgänge. Sofern die auftraggebende Person sich ein Mitspracherecht nicht ausdrücklich vorbehalten hat, erfolgt die Auswahl Dritter unter Beachtung des Grundsatzes eines ausgewogenen Verhältnisses von Wirtschaftlichkeit und bestmöglichem Erfolg im Sinne der auftraggebenden Person.

Von der Freelancerin eingeschaltete freie Mitarbeiter oder Dritte sind Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Freelancerin. Die auftraggebende Person verpflichtet sich, diese Mitarbeiter im Laufe der auf den Abschluss des Projekts folgenden 12 Monate ohne Mitwirkung der Freelancerin weder unmittelbar noch mittelbar mit Projekten zu beauftragen.

Die Freelancerin ist zur Geheimhaltung aller ihr bei der Zusammenarbeit bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse der auftraggebenden Person für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr verpflichtet.



§ 11 MITWIRKUNGSLEISTUNGEN

Die auftraggebende Person unterstützt die Freelancerin bei der Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere die rechtzeitige Bereitstellung von Informationen, Materialien, Daten („Inhalte“) sowie von Hard- und Software als auch Zugangsdaten, soweit die Mitwirkungsleistungen der auftraggebenden Person dies erfordern.

Von der auftraggebenden Person bereitzustellende Inhalte sind in einem gängigen, unmittelbar verwertbarem, digitalen Format zur Verfügung zu stellen. Eine Aufstellung der von der Freelancerin in diesem Sinne verarbeiteten Formate lautet: DOCX, XLSX, RTF, TXT, EPS, JPG, TIFF, SVG, PNG, GIF, Adobe Photoshop CC, Adobe Indesign CC. Ist eine Konvertierung der von der auftraggebenden Person überlassenen Inhalte in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt die auftraggebende Person die hierfür anfallenden Kosten nach den üblichen Stundensätzen der Freelancerin.

Zugunsten der Wirtschaftlichkeit vereinbaren die auftraggebende Person und die Freelancerin, dass das Testen und Überprüfen der geleisteten Arbeit über eine grundsätzliche Grobprüfung hinaus der auftraggebenden Person obliegt. Dies gilt ebenso für die weitere Betrachtung der durchgeführten Arbeiten im Gesamtsystem. Sofern die auftraggebende Person ein Testen, Überprüfen und im Weiteren Beobachten der geleisteten Arbeiten wünscht, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

§ 12 LIEFERTERMINE

Lieferfristen bzw. Liefertermine sind nur verbindlich, wenn die auftraggebende Person etwaige Mitwirkungspflichten (z. B. Bereitstellen von Informationen bzw. Unterlagen, Erstellung von Leistungskatalogen, Freigaben) ordnungsgemäß erfüllt hat und die Termine von der Freelancerin schriftlich als verbindlich bestätigt worden sind.

Falls wir mit unseren Leistungen in Verzug geraten, ist uns zunächst eine angemessene Nachfrist zu setzen. Erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist kann die auftraggebende Person vom Vertrag zurücktreten. Die auftraggebende Person kann Ersatz des Verzugsschadens nur bis zur Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschließlich Vorleistung und Material) verlangen.

Bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Machtbereichs liegen, verlängert sich die Lieferfrist, soweit die Hindernisse auf die Lieferung der Leistungen von erheblichem Einfluss sind. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer solcher Maßnahmen und Hindernisse. Die Freelancerin wird der auftraggebenden Person den Eintritt und das voraussichtliche Ende derartiger Hindernisse unverzüglich mitteilen. Ein Schadensersatzanspruch der auftraggebenden Person gegenüber der Freelancerin wird dadurch nicht begründet. Kommt die auftraggebende Person mit der Annahme der Leistung in Verzug oder unterlässt bzw. verzögert die auftraggebende Person eine ihr obliegende Mitwirkung, so kann die Freelancerin den entstandenen Leistungsausfall nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung stellen.



§ 13 URHEBER- UND NUTZUNGSRECHTE

Sämtliche von der Freelancerin angefertigten Entwürfe, Zeichnungen, Druckvorlagen, Konzepte, Ideen etc. sind urheberrechtlich geschützte Werke i.S.d. § 2 UrhG. Sie sind selbst dann geschützt, wenn diese nicht den Erfordernissen des § 2 UrhG genügen. Sämtliche Leistungen der Freelancerin dürfen deshalb nicht ohne ihrer Zustimmung genutzt, bearbeitet oder geändert werden. Jede Nachahmung, auch die von Teilen von Entwürfen, Zeichnungen, Druckvorlagen, Konzepten, Ideen etc., ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlung verpflichtet sich die auftraggebende Person, der Freelancerin ein branchenübliches Honorar zu zahlen. Darüber hinausgehende Ansprüche bleiben unberührt.

Will die auftraggebende Person von der Freelancerin gestaltete Arbeiten ganz oder teilweise über den ursprünglich vereinbarten Zweck oder Umfang hinaus verwerten, bedarf es für die Abgeltung der Nutzungsrechte einer gesonderten, vorab zu treffenden Absprache.

Soweit die Leistung der Freelancerin Open Source-Bestandteile enthält, erfolgt die Rechteübertragung nur im Umfang und nach Maßgabe der jeweiligen Open Source Lizenz. Die Freelancerin verweist ausdrücklich darauf, dass die Open Source-Bestandteile nur im Rahmen der jeweiligen Lizenz genutzt, bearbeitet und Gegenstand von Verfügungen sein dürfen.

Über den Umfang der Nutzung steht der Freelancerin ein Auskunftsanspruch zu. Bei Veröffentlichungen wird die Freelancerin in üblicher Form als Urheber genannt. Die Freelancerin darf die von ihr entwickelten Werbemittel angemessen und branchenüblich signieren und den erteilten Auftrag für Eigenwerbung (einschließlich Teilnahme an Wettbewerben) publizieren. Das umfasst auch die Benennung der auftraggebenden Person und Projekts. Es gilt auch über den Zeitraum der Vertragsdauer hinaus. Das Eigentum an den Arbeitsergebnissen der Freelancerin geht erst mit vollständiger Bezahlung des Auftrages auf die arbeitgebende Person über.

§ 14 HAFTUNG UND VERSAND

Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung hafet die Freelancerin auch für ihre Erfüllungsgehilfen nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren, vertragstypischen Schaden. Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten), beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit.

Die Prüfung von Rechtsfragen, insbesondere aus dem Bereich des Urheber-, Wettbewerbs- und Markenrechts, ist nicht Aufgabe der Freelancerin. Die Freelancerin hafet deshalb nicht für die rechtliche Zulässigkeit des Inhalts und / oder der Gestaltung der Arbeitsergebnisse sowie für von der auftrag-



gebenden Person übermittelten Inhalten und / oder auf Wunsch der auftraggebenden Person für die vertragsgegenständlichen Leistungen eingesetzten Inhalten. Auf Wunsch der auftraggebenden Person lässt die Freelancerin die rechtliche Zulässigkeit prüfen, wobei die Freelancerin keine Haftung für das Ergebnis der rechtlichen Prüfung übernimmt. Die durch die rechtliche Prüfung entstehenden Kosten werden von der auftraggebenden Person übernommen. Die Freelancerin haftet auch nicht für die in der Werbung enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen der auftraggebenden Person. Wird die Freelancerin von Dritten aufgrund der Gestaltung und / oder des Inhalts des Arbeitsergebnisses auf Unterlassung oder Schadensersatz u.ä. in Anspruch genommen, stellt die auftraggebende Person die Freelancerin von der Haftung frei.

Der Versand von Unterlagen erfolgt auf eigene Gefahr der auftraggebenden Person. Dies gilt auch dann, wenn die Versendung innerhalb des gleichen Ortes oder durch Beauftragte bzw. Fahrzeuge von der Freelancerin erfolgt. Die Freelancerin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung der auftraggebenden Person zu versichern.

§ 15 PERIODISCHE ARBEITEN

Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können nur mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Schluß eines Monats gekündigt werden.

§ 16 ERFÜLLUNGORT

Erfüllungsort für alle sich aus der Geschäftsverbindung ergebenden Verbindlichkeiten ist Hamburg. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Urkundenprozesse ist ausschließlich der Sitz der Freelancerin, wenn die auftraggebende Person Vollkaufman/frau im Sinne des HGB oder eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist.

Gleiches gilt für den Fall, dass die auftraggebende Person nach Vertragsabschluß ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der ZPO verlegt oder ihr Wohnsitz bei Klageerhebung nicht bekannt ist.